

Bern, 15.04.2013

Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2013 unterbreiten Sie uns im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens die Unterlagen zu den Änderungen des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG). Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von welcher wir gerne Gebrauch machen.

Zu den vorgesehenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zur Finanzierung von Aufgaben im Kanton über die interkantonale Vereinbarung für die Finanzierung der Angebote der höheren Berufsbildung (Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV), insb. zum Wechsel auf die Pauschalfinanzierung an die Anbieter von Höheren Fachschulen:

Kantone führen im Anhang der FSV diejenigen Schulen und Bildungsgänge auf, welche vom interkantonalen Lastenausgleich profitieren. Inzwischen sind im Anhang auch private Anbieter aus dem Kanton Bern aufgelistet, welche über keinen Leistungsvertrag mit dem Kanton verfügen. Diese Praxis basiert auf dem politischen Willen, die höhere Berufsbildung im Vergleich mit der ständig an Attraktivität gewinnenden Hochschulbildung zu stärken (s. z.B. Motion 130-2008, Pfister/Schwarz-Sommer). Die ausgedehnte Subventionierung in diesem Bereich steht im Widerspruch zum kantonalen Recht und zur steigenden finanziellen Belastung in der Tertiärbildung. Aus diesem Grund änderte der Regierungsrat diese Praxis und lehnt seither Subventionsgesuche von neuen Anbietern ohne Abschluss eines Leistungsvertrags ab. Aufgrund der geänderten Marktverhältnisse (wachsender Anbietermarkt, überregional tätige Anbieter etc.) führen die bisherigen Förderkriterien zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Anbietern mit und ohne Subventionen. Zudem sind die Ausgaben durch die Finanzierung umfangreicher Bildungsgänge unkontrolliert gewachsen. Beschwerdeverfahren gegen abgelehnte Subventionsgesuche sind hängig. Private Anbieter bemängeln, dass diese Praxis im Widerspruch zur Wirtschaftsfreiheit und zu Art. 11 BBG stehe, wonach durch Massnahmen auf dem Bildungsmarkt keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen. Der Kanton Bern hat im Hinblick auf die notwendige Neuregelung die FSV vorsorglich per 30. September 2014 gekündigt. Gemäss Art. 41b (neu) BerG sollen die Anbieter von Bildungsgängen der höheren Fachschulen Pauschalen pro Studierende erhalten. Die Pauschale entspricht in der Regel den interkantonal vereinbarten Ansätzen. Diese vorgesehene Änderungen, d.h. der Systemwechsel von der Anbieter- zur Subjektfinanzierung, führt zu einer Gleichbehandlung von kantonalen und privaten Anbietern. Dieser Wechsel ist aus wettbewerbspolitischen Gründen grundsätzlich zu begrüssen.

- Zum Wechsel von der aufwandorientierten Finanzierung zu einer Teilnehmerfinanzierung bei den Vorbereitungskursen auf die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen (Subjektfinanzierung):

Bei den vorbereitenden Kursen auf die eidgenössischen Kurse sollen nur noch diejenigen Studenten einen Beitrag erhalten, welche die Prüfung absolvieren. Im Durchschnitt ist mit 3'000 Fr. pro Prüfungsteilnahme zu rechnen. Dies entspricht – je nach Ausbildungsgang – zwischen 10 Prozent (Malermeister) bis zu 100 Prozent (Coiffeur HFP) der gesamten Kurskosten. Die exakte Höhe der Pauschalen soll auf Verordnungsebene festgelegt werden. Art. 41a Abs. 1 des BerG sieht bloss eine Höchstgrenze (5'000

Fr.) vor.

Auch wenn Absolventen einer höheren Berufsprüfung und höhere Berufsbildung (z.B. einer gewerblich-industrielle Weiterbildung, Meisterprüfung) für die Vorbereitung mehr bezahlen müssen als Studenten an einer Hochschule, begrüssen wir im Grundsatz den Übergang zur Subjektfinanzierung. Dies aus folgenden Gründen: Die Angebote der Hochschulen lassen sich nur bedingt mit den Angeboten der höheren Berufsbildung vergleichen. Die Angebote der höheren Berufsbildung können berufsbegleitend absolviert werden. Die Studenten erzielen ein Einkommen aus ihrer beruflichen Tätigkeit. Ausserdem werden die Gebühren oft vom Arbeitgeber mitfinanziert. Dies ist an einer Hochschule meist nicht der Fall. Weiter ist ein Studium an einer Hochschule an die Voraussetzung einer gymnasialen Matura (oder Berufsmatura) geknüpft. Mit einem Zustrom an die Hochschulen (alleine) aufgrund der tieferen Gebühren ist daher nicht unbedingt zu rechnen.

Allerdings würden mit dem vorgesehenen Systemwechsel bei einigen gewerblich-industriellen Berufen die Kurskosten für Vorbereitungskurse überdurchschnittlich stark ansteigen. Diese Folge halten wir – insbesondere mit Blick auf den Fachkräftemangel in zahlreichen Bereichen – für inakzeptabel. Zum einen muss hier eine verträglichere Lösung gefunden werden, zum andern bedarf es einer sinnvollen Übergangsregelung, welche gewährleistet, dass der Systemwechsel nicht zu unerwünschten Härtefällen führt.

- Spezielle Förderung von Kursen und Bildungsgängen, die einem besonderen Interesse dienen:

Bei Bildungsgängen, welche ein besonderes öffentliches Interesse decken (Gesundheit, Soziales, Land- und Waldwirtschaft) und deren Kosten den Studenten nicht zugemutet werden können, sieht der Gesetzesentwurf in Art. 41b Abs. 3 BerG eine Pauschale an die Anbieter vor, welche sich aufgrund der Nettobildungskosten pro studierende Person berechnet. Wir sind der Meinung, dass das besondere öffentliche Interesse weiterer Konkretisierung bedarf. Das öffentliche Interesse sollte überdies nicht auf Gesundheits-, Sozial- und Landwirtschaftsberufe beschränkt sein, sondern auch Berufsbildungen erfassen, in denen ein Fachkräftemangel besteht (z.B. MINT-Berufe).

- Spezielles Anliegen betr. HFT Mittelland

Am 1. August 2012 wurden die drei ehemals kantonalen Bildungsinstitute HFT Biel, HFE Biel und HFT-SO zur HFT Mittelland fusioniert. Dies unter Beteiligung der beiden betroffenen Kantone sowie der Privatwirtschaft (u.a. auch des Handels- und Industrievereins Sektion Biel Seeland sowie des Kantonalverbandes). Als Konsequenz der vorliegend diskutierten Neuregelung müssten die Studiengebühren in dieser Schule massivstens erhöht werden, was untragbar wäre und zudem den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen würde (die Neuorganisation wurde unter anderen Prämissen beschlossen). Wir verlangen daher, dass – **auch hier** – eine tragbare Lösung gefunden wird, bevor die Vorlage an den Grossen Rat geht.

Abschliessend ist zu festzuhalten, dass sich das duale Berufsbildungssystem in der Schweiz bewährt hat. Es muss gestärkt werden und darf nicht dem Spardruck des Kantons geopfert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas, Fürsprecher
Direktor



Dr. David Herren
Juristischer Sekretär